

# **Satzung des „Träger- und Förderverein DPSG Rhein-Berg“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Träger- und Förderverein DPSG Rhein-Berg“.
- 1.2 Nach seiner Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die pfadfinderische Jugendarbeit im DPSG Bezirk Rhein-Berg (auf den Stadtgebieten Bergisch Gladbach, Leverkusen und Köln rechtsrheinisch) mit deren pädagogischen, seelsorgerischen und sozialen Aufgaben ideell und wirtschaftlich zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des DPSG Bezirks Rhein-Berg in seinen Aufgaben gemäß der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, insbesondere:
  - 2.1.1 die Weiterbildung der Leitungsteams und der Vorstände in den Stämmen;
  - 2.1.2 die Vorbereitung und Durchführung von Bezirksunternehmungen;
  - 2.1.3 die Beratung und Koordinierung der Arbeit der Altersstufen im Bezirk;
  - 2.1.4 die Unterstützung der Unternehmungen mehrerer Stämme;
  - 2.1.5 die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Beratungen der Leitungsteams und der Vorstände der Stämme;
  - 2.1.6 die Öffentlichkeitsarbeit;
- 2.2 Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des DPSG Bezirks Rhein-Berg. Die Eigenständigkeit des Bezirks bleibt unangetastet.
- 2.3 Der Verein ist Rechtsträger aller Einrichtungen und Vermögenswerte sowie der sonstigen finanziellen Rechte und Pflichten des DPSG Bezirks Rhein-Berg der Diözese Köln.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Dem Verein gehören an
  - 3.1.1 aktive Mitglieder;
  - 3.1.2 Fördermitglieder.
- 3.2 Aktives Mitglied kann jedes Mitglied der DPSG werden, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die aktiven Mitglieder des Vereins werden durch die Bezirksversammlung des DPSG Bezirks Rhein-Berg gewählt. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der ordentlichen Bezirksversammlung, die drei Jahre nach der Wahl stattfindet, es sei denn, dass eine Wiederwahl erfolgt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
- 3.3 Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3.4 Die aktive oder Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod. Der Austritt eines aktiven Mitglieds ist nur zu einer Bezirksversammlung des DPSG Bezirks Rhein-Berg möglich. Der Austritt eines Fördermitglieds ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge entsprechen den Beiträgen der einzelnen DPSG Stämme und sind in die Stämme zu entrichten. Das Vermögen des „Träger- und Förderverein DPSG Rhein-Berg“ resultiert aus den Beitragsrückzahlungen der Diözesanebene.

## **§ 5 Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvorstands des DPSG Bezirks Rhein-Berg. Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei weitere Vorstandsmitglieder.  
Er übernimmt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 5.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorstand des DPSG Bezirks Rhein-Berg.  
Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein und einzeln vertretungsberechtigt.
- 5.3 Der Vorstand nach § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, einstimmig zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.
- 5.4 § 27 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für die Abberufung eines Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung ausreichend.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mind. 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- 6.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
- 6.3 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 6.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung nimmt den Prüfbericht der Kassenprüfer ab und beschließt über:
  - 6.5.1 die Wahl zweier Kassenprüfer und des Beisitzers;
  - 6.5.2 die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne der Ziff. 2 dieser Satzung;
  - 6.5.3 den Ausschluss eines Mitglieds;
  - 6.5.4 die Änderung der Satzung;
  - 6.5.5 die Entlastung des Vorstands;
  - 6.5.6 die Auflösung des Vereins.
- 6.6 Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

- 7.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von mehr als  $\frac{3}{4}$  der aktiven Mitglieder gefasst werden.
- 7.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, den eingetragenen Verein „Jugendförderung St. Georg e.V.“. Ist das nicht durchführbar, fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl in Köln, der es der DPSG, Diözesanverband Köln, erhält oder für deren Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 07.05.2012